

Abschlussklausur im Modul Rechtsgeschichte (Assessment)

Sachverhalt und Musterlösung

A. Textinterpretation

12. *Omnis homo qui venerit in hunc locum et remanere voluerit libere sedebit et remanebit.*

13. *Si autem fuerit servus alicuius et dominum negaverit tenetur eum dominus infra annum VII propinquis consanguineis eius convicere servum suum esse, alioquin si die et anno elapso non fuerit comprobatus, liber in urbe remanebit et de cetero non tenetur ei vel alicui respondere.*

12. Jeder Mensch, welcher an diesen Ort kommt und dortbleiben will, soll frei sitzen und bleiben.

13. Ist er aber jemandes Knecht (ein dem Herrn untergebener Bauer) und hat seinen Herrn geleugnet, so soll ihn der Herr binnen Jahresfrist mit sieben Blutsverwandten desselben überführen, dass er sein Knecht sei. Wenn er nach Verlauf von Jahr und Tag nicht überführt worden ist, so soll er frei in der Stadt bleiben und weder ihm noch einen Andern mehr Antwort geben schuldig sein.

Interpretieren Sie bitte diesen Text (Zusammenfassung: 3 Punkte; Zwei sachliche Aussagen: 2x 9 = 18 Punkte; Historische Verortung: 4 Punkte; Gegenwartsbezug: 5 Punkte; gesamt: 30 Punkte).

I. Zusammenfassung:

Es handelt sich um einen Auszug aus einem längeren Text in lateinischer Sprache, der seinerseits mindestens 13 Abschnitte hat. Vorliegend sind die Abschnitte 12. und 13. wiedergegeben. Inhaltlich stellt der Text Regeln für Personen auf, die in den städtischen Bereich zugezogen sind. Abschnitt 12. macht deutlich, dass jede Person, die in die Stadt kommt, sich dort auch niederlassen darf und dort «frei sitzen und bleiben darf» (Z. 1-2, dt. Übersetzung). Handelt es sich aber um eine Person, die zuvor als Bauer einem Herrn dienen musste, also in Knechtschaft lebte (vgl. Z. 3 der dt. Übersetzung), gibt es eine Einschränkung: Innerhalb eines Jahres kann der Herr mit Hilfe von sieben Zeugen, die alle seine Blutsverwandte sein müssen, den Beweis antreten, dass es sich bei der entsprechenden Person um seinen «Knecht» handelt. Nach Ablauf dieser Frist dagegen der Zugezogene dagegen «frei in der Stadt» bleiben (Z. 5 dt. Übersetzung).

II. Sachliche Aussagen:

Der Text regelt die individuelle Freiheit von Menschen, die aus dem ländlichen Bereich in die Stadt gezogen sind. Insbesondere Abschnitt 13. spezifiziert die Regelung für zuvor in Knechtschaft lebende Personen. Damit deutet der Text auf die im Mittelalter für den ländlichen Raum prägende grundherrschaftliche Ordnung der bäuerlichen Beziehungen hin. Daher ist als erster Themenkomplex Grundherrschaft im Mittelalter naheliegend. Da der Quellentext insbesondere “von diesem Ort” (Z. 1, dt. Übersetzung) spricht und damit der städtische Raum gemeint ist, liegt es nahe, dass der Auszug aus einem Stadtrecht entnommen ist. Diese Stadtrechte

regelten das innerstädtische Leben in der Stadt. Aus diesem Grund bietet sich das Thema «Stadt als Rechtsraum» als zweite sachliche Aussage an.

1. Grundherrschaft im Mittelalter

(1) Die mittelalterliche Lebenswelt war geprägt von einer zutiefst agrarischen Wirtschafts- und Sozialstruktur. Dominierende Ordnungsform war hierbei die Grundherrschaft, die bis ins 19. Jahrhundert den ländlichen Lebensraum in Europa bestimmen sollte. (2) Mit dem Ausdruck «Grundherrschaft» wird die Herrschaft über Grund und Boden bezeichnet; Grundherrschaft lässt sich insofern auch deuten als eine eigentumsähnliche Verfügungsmacht. Diese Verfügungsmacht betraf indes nicht nur die zum Grundbesitz gehörenden Flurgrundstücke, sondern auch die auf den Flurgrundstücken lebenden (u.U. persönlich freien) Personen. Die auf dem Gebiet des Grundherrn lebenden Bauern waren im Übrigen verpflichtet dem Grundherrn Dienste zu leisten und/oder Abgaben zu zahlen. Im Gegenzug bot der Grundherr ihnen Schutz gegenüber Angriffen von aussen und stellte ihnen Ressourcen für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung. (3) Von solchen unfreien Personen ist in der Quelle in Abschnitt 12 und 13 die Rede, wo sie als «Knecht» (servus) bezeichnet werden. Der Grundherr übte über sie ein Herrschafts- und Weisungsrecht aus. Dies wird auch in der Quelle deutlich, da hier der Grundherr nach Wegzug eines Leibeigenen in den städtischen Raum unter Hinzuziehung von Zeugen, die die Knechtschaft der weggezogenen Person bezeugen können, innerhalb einer Jahresfrist, den sog. Grundholden wieder zurückfordern kann (vgl. Abschnitt 13). (4) Im zeitlichen Längsschnitt lassen sich verschiedene Typen von Grundherrschaft unterscheiden: (a) Der zeitlich früheste Typ der Grundherrschaft ist die Villikationsverfassung («villa»: Bauernhof, Landgut) bzw. das Fronhofsystem. In der Villikationsverfassung wurde das zum Hof des Grundherrn gehörende sog. «Salland» von unfreien Bauern, sog. «Grundholden» oder «Hörigen» mitbewirtschaftet. Diese Bauern schuldeten nämlich dem Grundherrn, der vielfach durch einen sog. Maier (von major) vertreten wurde, sog. Frondienste, darüber hinaus waren sie zur Leistung von Abgaben verpflichtet. Die abhängigen Bauern bewirtschafteten darüber hinaus für den Eigenerwerb das ihnen vom Grundherrn überlassene sog. «Hufeland». Diese Herrschaftsordnung wurde im gelehrten Recht ausgedrückt durch die Unterscheidung zwischen dem Obereigentum (dominium directum, „herrschendes“ Eigentum) des Grundherrn und dem Untereigentum (dominium utile, „Nutzigentum“) des Bauern. Sie fand in der Gerichtsherrschaft des Grundherrn über das sog. Hofgericht ihre Fortsetzung. (b) Seit etwa dem 11. Jahrhundert, vor allem im Zeitraum 12.-14. Jh., veränderte sich das System der Grundherrschaft zunehmend in Richtung einer Renten- oder Zinsgrundherrschaft: Viele Grundherren gaben die eigene Bewirtschaftung des Landes auf, damit verloren die Frondienste der Bauern an Bedeutung. Sie wurden in der sich zunehmend stärker ausformenden Geldwirtschaft abgelöst durch die Verpflichtung zur Zahlung sogenannter Grundrenten in Form von Geld.

(c) Ab dem 16. Jahrhundert entstand dann östlich der Elbe eine neue Form der Grundherrschaft, bei welcher der Grundherr nun selbst seinen gesamten Grundbesitz mithilfe unfreier Bauern (mit Schollenbindung) bewirtschaftete.

(5) Rechte und Pflichten in der Grundherrschaft finden sich in unterschiedlichen Rechtsquellen des Mittelalters aufgezeichnet, insbesondere in sog. Hofrechten oder ländlichen Rechtsquellen wie Offnungen, Urbaren oder Weistümern. In der Lehre umstritten ist, wie bedeutend der Einfluss des Rechts auf die Grundherrschaftsbeziehung tatsächlich war. Nach herrschender Lehre bildet die Grundherrschaft zunächst eine reale soziale Situation mit den bestehenden Über- und Unterordnungsverhältnissen ab, in welcher sich dann aber sogenannte Rechtsge-

wohnheiten (also Gewohnheiten über das, was üblicherweise als Recht zu gelten hat) herausbilden. Ein Bündel solcher Rechtsgewohnheiten bildet sodann den normativen Rahmen dieser Herrschaftsform.

2. Stadt als Rechtsraum

(1) Als sich die mittelalterlichen Städte entwickelten, brauchte man für diesen Raum Regelungen, um das innerstädtische Zusammenleben zu regeln. Ein solcher Rechtstext ist auch die vorliegende Quelle, bezieht sie sich doch ausdrücklich auf eine Stadt («urbs»). (2) Städtische Siedlungen entstehen – teilweise in der Kontinuität der Spätantike – als Bischofsstädte am Sitz eines Bischofs, als Pfalzstädte am Sitz eines Königs oder auch als Erweiterung von Märkten, die etwa seit dem 9. Jahrhundert in immer grösseren Umfang zu beobachten sind. Seit etwa dem 12. Jahrhundert wurde Europa zunehmend geprägt von einer Ausweitung städtischer Siedlungen, sei es in Gestalt von Neugründungen (wie etwa im Raum des heutigen Kantons Zürich zu beobachten), sei es in Form von Ausweitungen bereits bestehender Siedlungen. Das ging einher mit der wachsenden Attraktivität der Stadt als Lebensraum, was sich auch an dem in der Quelle beschriebenen Phänomen der Landflucht widerspiegelt. (3) Gerade vor diesem Hintergrund wurde das Problem städtischen Rechts besonders dringend. In idealtypischer Unterscheidung lassen sich zwei Formen von Stadtrecht nach Massgabe seines Entstehungsbestandes bezeichnen: Heteronom gesetztes Stadtrecht geht auf einen Befehl der Stadtherrin oder des Stadtherrn zurück. Es ist der in der frühen Phase der Stadtgeschichte besonders häufige Typus, bildet sich hierin doch die Herrschaftsbefugnis eines Herrschaftsträgers gegenüber der städtischen Siedlung besonders deutlich ab. Indirekt zeigt sich hier auch eine Nähe zur grundherrschaftlichen Ordnung, die einen zumindest ideellen Hintergrund städtischer Herrschaft bildet. (b) Seit dem 11. Jahrhundert häufiger und zum Regeltypus bei der sog. «kommunalen Stadt» wird das Stadtrecht, das auf einer Schwureinung (*coniuratio*) der Bürger beruht. Im Ausgangspunkt bisweilen auch ein sog. Stadtfrieden (analog zum Landfrieden) beruht die Verbindlichkeit dieser Art des Stadtrechts auf einer eidlichen Selbstverpflichtung der Bürger, sich den Regeln unterzuordnen, die im Stadtrecht enthalten sind. Die Schwurgemeinschaft als stadtrechtlicher Normtypus setzt sich regelmässig auch fort in den überregionalen Raum bei der Begründung von Städtebünden (z. B. Rheinischer Städtebund), die ihrerseits, wie bereits in der Selbstbezeichnung angedeutet, auf einem autonomen, eidlich abgestützten Zusammenschluss beruhen. (c) Beide Typen von Stadtrecht bilden bisweilen Ansatzpunkte für die Entstehung sog. «Stadtrechtsfamilien». Damit sind Konstellationen angesprochen, in denen das Recht einer Stadt – z. B. der Stadt Freiburg i. Br. – übertragen wird auf andere Städte. Das kann geschehen durch herrscherlichen Befehl, es kann aber auch durch schlichte Übermittlung geschehen, in deren Zusammenhang dann auch Aufzeichnungen von Stadtrechten («Stadtrechtsbücher») entstehen können. (3) Mittelalterliches Stadtrecht umfasst grundsätzlich Normen zum innerstädtischen Zusammenleben. Dazu zählen auch Regeln über die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger und der Wohnsitzbevölkerung im Übrigen. Insbesondere der rechtliche Status von Personen unter städtischer Jurisdiktion zählte dazu. Besondere Bedeutung hatte die Freiheitsgarantie von Personen innerhalb des städtischen Jurisdiktionsbereichs wie vorliegend. (4) Allerdings standen die Städte immer auch in einem Spannungsverhältnis zu den regelmässig adeligen Territorialherrinnen und Territorialherren. Denn als Ort der Freiheit war die Stadt attraktiver Siedlungsraum und bewirkte deswegen immer wieder den Fortgang von abhängigen Bauern aus der Grundherrschaft, wie auch in der vorliegenden Quelle ersichtlich. (5) Die vorliegende Regel – die Freiheitsgarantie erst nach «Jahr

und Tag» ist insofern ein Kompromiss mit den Interessen der umliegenden Grundherrschaftsberechtigten. Die Verfahrensregeln sind allerdings in ihrer Wirkung ambivalent: Sieben «blutsverwandte» Zeugen lassen sich im Zweifel nicht immer ganz leicht zusammenstellen.

III. Historische Verortung:

Beim vorliegenden Quellentext handelt es sich um einen Ausschnitt aus einem Stadtrecht mit einem Bezug zur Grundherrschaft. Grundherrschaftliche Systeme existierten in Europa seit dem Beginn des Mittelalters bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Das spricht für die Zeit etwa des 12.-15. Jahrhunderts. Die Städte entwickelten sich im Mittelalter auf breiterer Front mit eigenen Stadtrechten ab dem 11. Jahrhundert, dies kann als Untergrenze für die historische Einordnung verwendet werden. Die Stadtrechte waren oftmals in lateinischer Sprache geschrieben. Ab dem 16. und 17. Jahrhundert wurden die Stadtrechte vermehrt in deutscher Sprache abgefasst. Der vorliegende Quellentext ist ein Auszug aus der Berner Handfeste (Berner Stadtrecht, 1218).

IV. Gegenwartsbezug:

(1) Betrachtet man die Grundherrschaft und die durch die Grundherren ausgeübte Verfügungsmacht, kann man eine Parallele zum heutigen Eigentumsrecht sehen. Auch heute kann der Eigentümer mit einer Sache nach Belieben verfahren. Der Unterschied ist jedoch, dass sich das heutige Eigentumsrecht eben nur auf Sachen bezieht. Der Grundherr hatte hingegen auch eine Verfügungsmacht über die in seinem Gebiet lebenden Personen.

(2) Die persönliche Freiheit von Menschen ist auch heute ein wichtiges Rechtsgut. Früher flohen die Menschen vom Land in die Stadt um diese Freiheit zu erlangen. Heute flüchten Menschen aus Ländern, in denen in erster Linie Krieg herrscht, aber auch weil dort unterdrückende politische Systeme vorherrschen und die Menschen sich nicht frei entfalten können. Die Geflüchteten haben heutzutage die Hoffnung, dass sie in europäischen Ländern oder anderen demokratischen Systemen frei sind und nicht einer Unterdrückung wie in ihren Heimatländern ausgesetzt sind.

(3) Das Stadtrecht galt damals in einem abgegrenzten Bereich, nämlich nur für das Stadtgebiet und die darin lebenden Personen. Auch heute gibt es natürlich noch begrenzte Rechtsräume. Da ist zum einen nationales Recht, das nur für ein bestimmtes Staatsgebiet gilt. Dies gilt grundsätzlich auch für europäisches Recht, dieses hat allerdings im Gegensatz zum nationalen Recht auch über die Grenzen der EU Ausstrahlungskraft, denn auch in der Schweiz muss dieses teilweise beachtet werden (vgl. best. Rahmenvereinbarungen der Schweiz mit der EU).

B. Fragen

I. Die sog. Stammesrechte (*leges*), die Kapitularien sowie die Land- und Gottesfrieden prägten den Unrechtsausgleich im mittelalterlichen Europa (10 Punkte).

1. Skizzieren Sie bitte Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Stammesrechten, Kapitularien sowie Gottes- und Landfrieden im Hinblick auf ihre Geltungsgrundlage (4 Punkte).

(1) Bei Stammesrechten handelt es sich um Verschriftlichungen von bestehenden Rechtsgewohnheiten. Diese Verschriftlichungen wurden durch den Herrscher veranlasst und zumindest teilweise durch ihn geprägt. (2) Wesentlich wichtiger für die Geltung von Rechtsnormen als bei den Stammesrechten, die sich zunächst auf die Tradition stützen, ist die herrscherliche Autorität für den Normtypus der Kapitularien. Dabei handelt es sich um Rechtsetzungen des Königs/Kaisers gestützt auf seine Herrschafts-

position. (3) Gottesfrieden beziehen ihre Verbindlichkeit im Ursprung aus der kirchlichen Autorität im Hinblick auf das Seelenheil der Menschen. (4) Im Übergang zu den Landfrieden verlagert sich die Geltungsgrundlage dann auf eine kollektive Selbstverpflichtung aller Herrschaftsbeteiligten zur Durchsetzung von Normen. Spätere Landfrieden werden dann, ähnlich zu den Kapitularien, wieder vom Herrscher angeordnet.

2. Welche Modelle von Unrechtsausgleich suchten Stammesrechte und Kapitularien einerseits sowie Gottes- und Landesfrieden andererseits einzuführen? Welche Rolle spielte dabei die Fehde? (4 Punkte)

(1) Die Fehde ist eine rechtlich akzeptierte und verfahrensförmig im Grundsatz normierte Form von Rache, bei der erlittenes Unrecht durch ähnliches Unrecht ausgeglichen wird. Die Fehde führt allerdings im Ergebnis zu einer Schwächung des Stamms, insbesondere im Rahmen einer Eskalationsspirale. (2) Bereits im frühen Mittelalter wird daher versucht, durch Alternativen das Fehdewesen einzudämmen. Stammesrechte und Kapitularien sehen daher das sog. Kompositionensystem vor: Anstelle von Vergeltungshandlungen sollen vom Straftäter Busszahlungen in Form von Vermögenswerten an die Geschädigten geleistet werden. In Bussenkatalogen werden die zu entrichtenden Zahlungen für einzelne Unrechtstaten angeordnet. (3) Das Bussensystem erwies sich nur als sehr begrenzt wirksam zur Eindämmung der Fehde. Mit den Gottes- und Landfrieden entstanden dann Ansätze eines öffentlichen Strafrechts, indem die Sanktionierung von Unrecht durch die Gemeinschaft angedroht wurde. (4) Bei Gottesfrieden drohten jenseitige Strafe und diesseitig Ausschluss aus der (Kirchen-)Gemeinschaft, bei Landfrieden die Bestrafung durch die Schwurgemeinschaft.

3. In der Literatur ist bisweilen die These vertreten worden, bereits in der Zeit der Völkerwanderung lasse sich ein «Staat» in Europa beobachten. Wie stehen Sie zu dieser These? Bitte begründen Sie Ihre Position (2 Punkte).

Vom römischen Reich abgesehen ist die Verwendung des Begriffs «Staat» für die in Spätantike und Frühmittelalter be- und entstehenden Reiche und Gemeinwesen nicht hilfreich. Unter einem Staat wird im Allgemeinen ein Gemeinwesen verstanden, welches sich durch einen erheblichen Grad der Organisiertheit jenseits persönlicher Beziehungen auszeichnet. Typisch für einen Staat sind etwa eine Verwaltung, ein effektives Steuerwesen, eine klare Gerichtsorganisation, ein öffentliches Strafrecht und allgemeiner eine gewisse Dichte an verhaltensleitenden Rechtsnormen. Diese Aspekte sind in den europäischen Reichsbildungen bis ins hohe Mittelalter nur schwach ausgebildet, daher empfiehlt sich die Verwendung des Begriffs Staat nicht.

II. Humanismus und Aufklärung hatten grundlegende Bedeutung auch für die Entwicklung der Rechtswissenschaft in Europa (6 Punkte).

1. Bitte skizzieren Sie die grundlegenden Merkmale von Humanismus und Aufklärung (2 Punkte).

(1) Der Humanismus ist die Bildungsbewegung der Renaissance. Sie zeichnete sich im geisteswissenschaftlichen Bereich insbesondere aus durch die Ablösung von überkommenen Autoritäten (wie in der Scholastik) und die stark textbezogene Rückbindung der Wissenschaft an die ursprünglichen Quellen (*ad fontes*). (2) Mit Aufklärung ist eine dezidiert rationale Weltsicht gemeint, wonach in der Wissenschaft die menschliche Vernunft allein massgebliches Erkenntnismittel sein soll. Überlieferungen, die nicht rationalen Prinzipien entsprechen, verlieren ihre verbindliche Kraft.

2. Wie erklärt sich die Ablehnung der mittelalterlichen Rechtslehre in der humanistischen Rechtswissenschaft des sog. *mos gallicus*? Bitte skizzieren Sie auch die methodischen Anliegen des *mos gallicus* (2 Punkte).

(1) Mit *mos gallicus* wird eine wissenschaftliche Methode bezeichnet, welche die Rekonstruktion der ursprünglichen Quellentexte und deren Interpretation aus sich selbst heraus ins Zentrum stellt. Im Unterschied zur scholastischen Methode des Mittelalters stützt sich der *mos gallicus* nicht primär auf die Deutung der Quellentexte durch sog. Autoritäten (z.B. einzelne Rechtsgelehrte), sondern erkennt die Rechtsquellen als historische Grösse. (2) Indem der Humanismus sich von der Verbindlichkeit der Autoritäten löst, ist er auch nicht mehr gezwungen, alle Autoritäten auf dem Weg der Distinktion miteinander in Harmonie zu bringen.

3. Welche Konsequenzen hatte die Aufklärung für die Rechtspolitik des sog. Absolutismus (2 Punkte)?

(1) Die Vorstellung der Aufklärung, dass ein Gemeinwesen nach rationalen Prinzipien organisiert sein soll, fand ihren Niederschlag im sog. aufgeklärten Absolutismus eines Friedrich des Grossen (Preussen) oder einer Maria Theresia (Österreich). (2) Im Bereich der Gesetzgebung zeigte sich dieser im Erlass von Kodifikationen (ALR, Josephinisches Gesetzbuch). Durch eine umfassende und einheitliche Gesetzgebung wurden überkommene Rechtsbestände abgelöst im Interesse eines effizient und effektiv organisierten Gemeinwesens. Dazu trat auch die Humanisierung des Strafrechts in Form der Abschaffung von Folter und Todesstrafe.

III. Die historische Rechtsschule prägte die Rechtswissenschaft vor allem des 19. Jahrhunderts (4 Punkte).

1. Was waren die methodischen Grundanliegen der historischen Rechtsschule (3 Punkte)?

(1) Die historische Rechtsschule vertrat den Standpunkt, dass das Recht ausschliesslich durch das Medium der Geschichte erkannt werden kann, da sich Recht erst in der Geschichte einer Nation ausbilde. Recht war deswegen immer das Produkt des nationalen «Volksgeists». (2) Recht soll in historischer Perspektive analysiert werden, denn die historische Methode erlaubt es, unzeitgemässe Deutungen zu identifizieren und aus der historischen Überlieferung zu eliminieren. (3) Der so begründete historisch-kritische Zugang zum Recht ermöglicht zwischen historisch zufälligen Rechtsbildungen und historischen Kontinuitäten im Rechtssystem zu unterscheiden. Die Rechtsgeschichte dient damit der Entfaltung der Dogmatik in der Gegenwart.

2. Wie lässt sich der Erfolg der historischen Rechtsschule insbesondere in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erklären (1 Punkt)?

Einerseits waren die Vorstellungen der Aufklärung von einem überzeitlichem vernünftigem Recht durch Ereignisse wie die *Grande Terreur* entzaubert worden. Andererseits verlangten im 19. Jahrhundert die entstehenden nationalen Verfassungsstaaten sowie die sich immer stärker differenzierende Wirtschaft nach einem klaren Rechtssystem in kodifikatorischer Form. Die historische Rechtsschule bot einen Ansatz, um ein für die Nation richtiges Recht zu identifizieren.

IV. Im 20. Jahrhundert stand Deutschland unter nationalsozialistischer Herrschaft (10 Punkte).

- 1. Immer wieder wird die These vertreten, der Aufstieg des Nationalsozialismus sei auch aus Fehlern in der Konstruktion der Weimarer Reichsverfassung zu erklären. Bitte erläutern und bewerten Sie diese These (3 Punkte).**

(1) Mit der Weimarer Reichsverfassung wurde Deutschland 1919 zur Republik mit sehr ausgeprägten Volksrechten. Der These von der Begünstigung des Nationalsozialismus durch die WRV liegt zugrunde, dass diese insbesondere für Notsituationen äusserst weitreichende Verordnungsrechte des Reichspräsidenten vorsah (Art. 48 WRV). Dieses Notverordnungsrecht habe die Position des Parlaments ausgehöhlt. (2) Das habe sich vor allem seit 1929 gezeigt: Angesichts der fundamentalen wirtschaftlichen Krise ab 1929 und dem Versagen der deutschen Parteien stabile Regierungen zu bilden kam es zu intensiver präsidentieller Normsetzung und zu schwach legitimierten Präsidentskabinetten. (3) Den Nationalsozialisten gelang es aber nie, in einer Wahl die absolute Mehrheit im Parlament zu erlangen. Insofern lässt sich sagen, dass die Exekutivrechte der WRV die Verwandlung des Staats in eine Diktatur begünstigten, dass aber eine ausschliessliche Rückführung des Nationalsozialismus auf die Verfassungsordnung deutlich zu kurz greift.

- 2. Skizzieren Sie bitte Bedeutung und Einfluss des Antisemitismus für die**

a. nationalsozialistische Rechtsetzung (2 Punkte),

(1) Der Antisemitismus war ein grundlegendes Prinzip für die nationalsozialistische Rechtsetzung. Die Ideologie von der notwendigen Bekämpfung des jüdischen Volks, das eine Bedrohung des deutschen Volks darstelle, führte zur massiven Ausgrenzung und Benachteiligung von Jüdinnen und Juden: (2) Die systematische Diskriminierung der Juden schlug sich in einer Vielzahl von Erlassen nieder, zu denen insbesondere die sog. Nürnberger Gesetze (1935) gehörten, durch welche Juden die Reichsbürgerschaft aberkannt wurde und welche Ehen und geschlechtliche Beziehungen zwischen Juden und «Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes» verboten.

b. Rechtsprechung deutscher Gerichte in der Zeit nationalsozialistischer Herrschaft (1 Punkt).

Auch in der Rechtsprechung wurde der Antisemitismus ein massgebliches Prinzip. In verschiedenen Gebieten, beispielsweise im Mietrecht, lässt sich beobachten, dass Gerichte in der Rechtsauslegung in im Verlaufe der Zeit immer intensiver Weise rechtliche Nachteile mit der Zugehörigkeit zur «jüdischen Rasse» verknüpften.

- 3. Skizzieren Sie bitte das Konzept der «Volksgemeinschaft» und dessen Umsetzung durch den Nationalsozialismus (2 Punkte).**

(1) «Volksgemeinschaft» kennzeichnete die Vorstellung einer grundsätzlich einheitlichen Rassengemeinschaft mit gemeinschaftlichen Bedürfnissen und Interessen. Einerseits bedeutete das, dass Menschen, die fremden Rassen zugehörten, nicht Teil der Volksgemeinschaft waren und deshalb nicht Teil des Gemeinwesens sein sollten. Dies hatte die systematische Ausgrenzung insbesondere von Juden, aber etwa auch von Sinti und Roma zur Konsequenz. Auf der anderen Seite bedeutete der Vorrang der Volksgemeinschaft aber auch die Unterordnung individueller Interessen der «Volksgenossen» unter die Gemeinschaftsinteressen. (2) Dies manifestierte sich beispielsweise

in der Bedeutung von Verbänden (z.B. Hitlerjugend) oder im Reichsarbeitsdienst. Unter dem Motto «Gemeinnutz vor Eigennutz» wurden individuelle Freiheiten massiv eingeschränkt.

4. Was ist ein «Führerbefehl» und wie lässt er sich aus der nationalsozialistischen Ideologie heraus erklären (2 Punkte)?

(1) Das «Führerprinzip» war eine der wesentlichen Grundlagen der nationalsozialistischen Ideologie. Danach war die ganze Herrschaft eines Verbandes in einer Person, dem Führer, gebündelt. Der Führer hatte also in seinem Verband unbeschränkte Herrschaftsrechte. (2) Der Führerbefehl, eine Bezeichnung für Anordnungen des Reichsführers Adolf Hitler, galt im Nationalsozialismus als Rechtsquelle. Aufgrund des Führerprinzips war die Geltungskraft des Führerbefehls unbeschränkt und derogierte jegliche widersprechenden Normen.